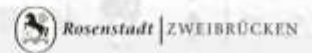


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 67/2023 vom 09.10.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8, 15 und 60 WHG i. V. m. § 16 LWG**

BEKANNTMACHUNG

1. Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken AöR, Oselbachstraße 60, 66482 Zweibrücken hat bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Untere Wasserbehörde in Zweibrücken einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gestellt. Dabei wird die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus der Trennkanalisation der Feldstraße (RW 56) in einen namenlosen Graben, aus der „Metzenbacher Klamm“ zum Hornbach (in Zweibrücken-Rimschweiler) beantragt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen im

in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 16.11.2023

im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ausliegen. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18:00 Uhr eine Einsichtnahme möglich. Terminvereinbarung bitte mit Hr. Müller od. Hr. Wiese (Tel. 06332/871-655 oder -654).

- 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Stadtverwaltung Zweibrücken
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

bis spätestens zum 30.11.2023 schriftlich auch digital per E-Mail oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziff. 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „www.zweibruecken.de/wasserrechtliche-Verfahren“ abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Stadtverwaltung Zweibrücken

Gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister